

"Andere Verrichtungen"

Leistungskomplex 40 : Hilfen bei der Tagesstrukturierung und sozialen Integration:

- Unterstützung und Anleitung, mit dem Ziel, die Fähigkeit und Bereitschaft von Pflegebedürftigen
 - zur selbständigen Tagesstrukturierung (z.B. durch eine Abfolge aus Beschäftigung, Ruhe, regelmäßiger Mahlzeiteinnahme und Einhaltung des Tag-/Nachtrhythmus) und
 - zur selbständigen Befriedigung ihrer kommunikativen und sozialen Bedürfnisse zu fördern und zu aktivieren (z.B. durch Training, Aufarbeiten biografischer Erfahrungen und gemeinsames Einüben von Verrichtungen und Aktivitäten).
- Bei der Planung und Durchführung geeigneter Maßnahmen sind die Biografie, die individuellen Bedürfnisse sowie die tatsächlichen Defizite und Ressourcen (einschließlich des sozialen Umfeldes) der Betroffenen zu berücksichtigen.
- Die Leistung wird grundsätzlich für einen individuell festgelegten Zeitraum erbracht, nach dessen Ablauf die Zielerreichung überprüft wird.

Leistungskomplex 41: Hilfen bei der Kommunikation und bei sozialen Kontakten:

- Begleitung und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten, das Führen von Gesprächen sowie Fördern der Kommunikation (z.B. auch Hilfen beim Schreiben bzw. Vorlesen von Briefen, Tageszeitungen).

Leistungskomplex 42: Hilfen bei der Haushaltsführung:

- Haushaltskassenführung und/oder Unterstützung beim Transfer von Geldbeträgen in besonders begründeten Einzelfällen.
- Die Leistung kann nicht abgerechnet werden, wenn nur ein Hilfebedarf bei der Unterstützung beim - oder bei der Durchführung des - Transfers von Geldbeträgen besteht.
- Bei Beendigung der Leistungserbringung bis zum 14. Tag eines Monats oder Beginn der Leistungserbringung ab dem 15. Tag eines Monats wird diese Leistung zur Hälfte abgerechnet.

Leistungskomplex 22: Notfalleinsatz:

- Leistungen, die im Rahmen von Notfalleinsätzen (d.h. unvorhersehbare, einmalige und notwendige Leistungen, die im Leistungskomplexsystem der derzeitigen Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI nicht abgedeckt sind) erbracht werden.
- Die Art des Notfalles (d.h. einschließlich Wiederauffinden von so genannten "Wegläufnern" sowie Einleitung erforderlicher und unverzüglicher Maßnahmen aus Anlass des Todes (Verständigung des Arztes/Notarztes, der Angehörigen), die eingeleitete Abhilfe, die Zeitdauer sowie gegebenenfalls der Handlungsbedarf Dritter sind vom Pflegedienst zu dokumentieren.